

Verpflichtung des Landes zur Erhaltung europäisch geschützter Arten

„Gelbbauchunkenschutz“ – Abschlusstagung zum DBU-Projekt
„Entwicklung nachhaltiger Schutzkonzepte für die Gelbbauchunke in
Wirtschaftswäldern“

Stuttgart, 25. Juli 2022

Jochen Schumacher
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen



Verpflichtung zur Erhaltung europarechtlich geschützter Arten

Europäische Naturschutzrichtlinien

- Vogelschutzrichtlinie
- FFH-Richtlinie

→ Schutz des europäischen Naturerbes

- Gebietsschutz
- Artenschutz



FFH-Richtlinie

- **Anhang II**

- sind “Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren **Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen** werden müssen“ aufgelistet

- **Anhang IV**

- Liste von Tier- und Pflanzenarten die europaweit durch die FFH-RL unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind.

Die Gelbbauchunke ist sowohl in Anhang II wie auch in Anhang IV enthalten



Ziel der europäischen Naturschutzrichtlinien

Wiederherstellung oder **Wahrung** eines **günstigen Erhaltungszustandes** der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

(Art. 2 Abs. 2 FFH-RL)

Der günstige Erhaltungszustand muss auf allen Ebenen erreicht werden:

- EU
- Bund
- Land
- lokale Ebene



Günstiger Erhaltungszustand

„**Erhaltungszustand einer Art**“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein **lebensfähiges Element** des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das **natürliche Verbreitungsgebiet** dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein **genügend großer Lebensraum** vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

(Art. 1 lit. i FFH-RL)



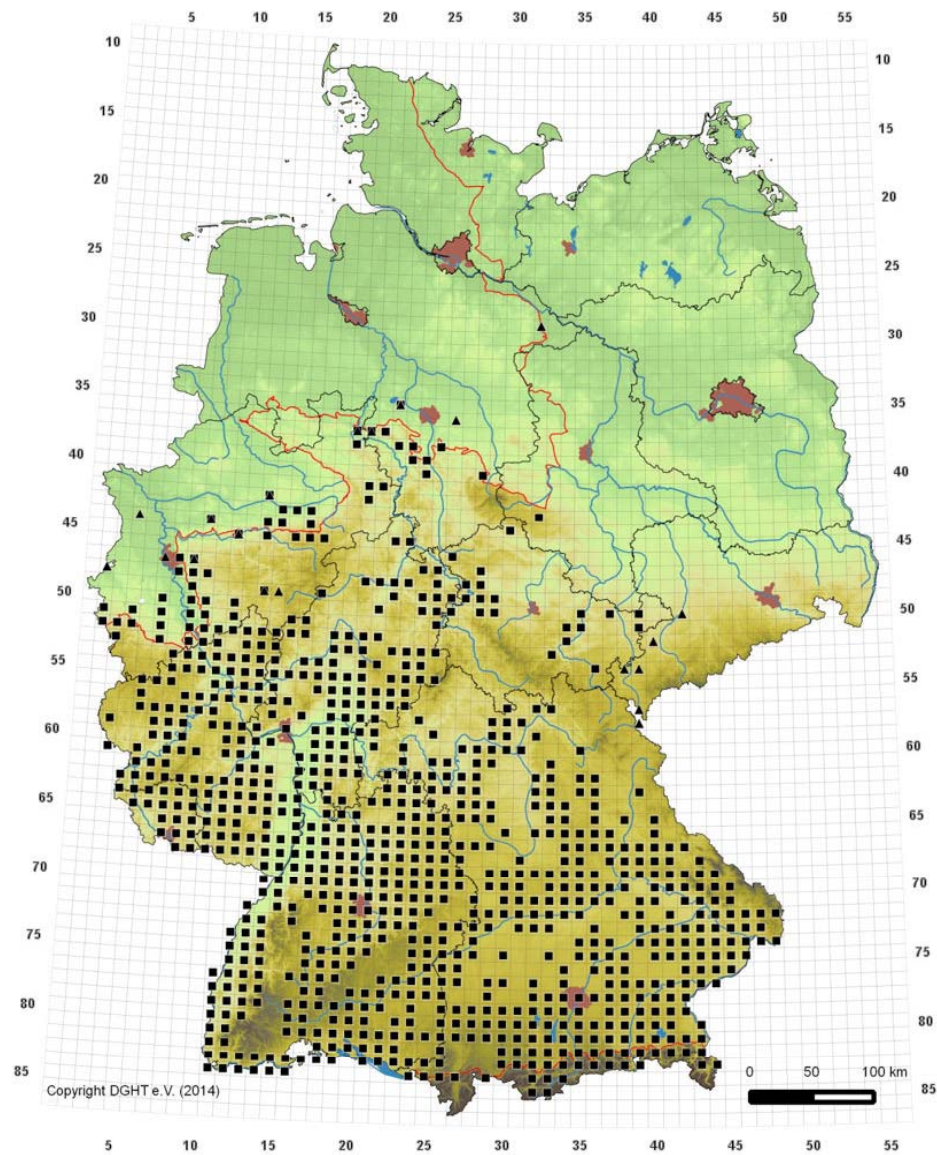
Verpflichtung Baden-Württembergs zum Erhalt der Gelbbauchunke

Erhaltungszustand der Gelbbauchunke in Baden-Württemberg:

	Verbreitungs- gebiet	Population	Habitat	Zukunfts- aussichten
Einzel- bewertung	günstig	ungünstig – unzureichend	ungünstig - unzureichend	ungünstig - unzureichend
Gesamt- bewertung	ungünstig - unzureichend			

In Baden-Württemberg befindet sich die Gelbbauchunke in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Daraus resultiert die Verpflichtung für das Land Baden-Württemberg einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

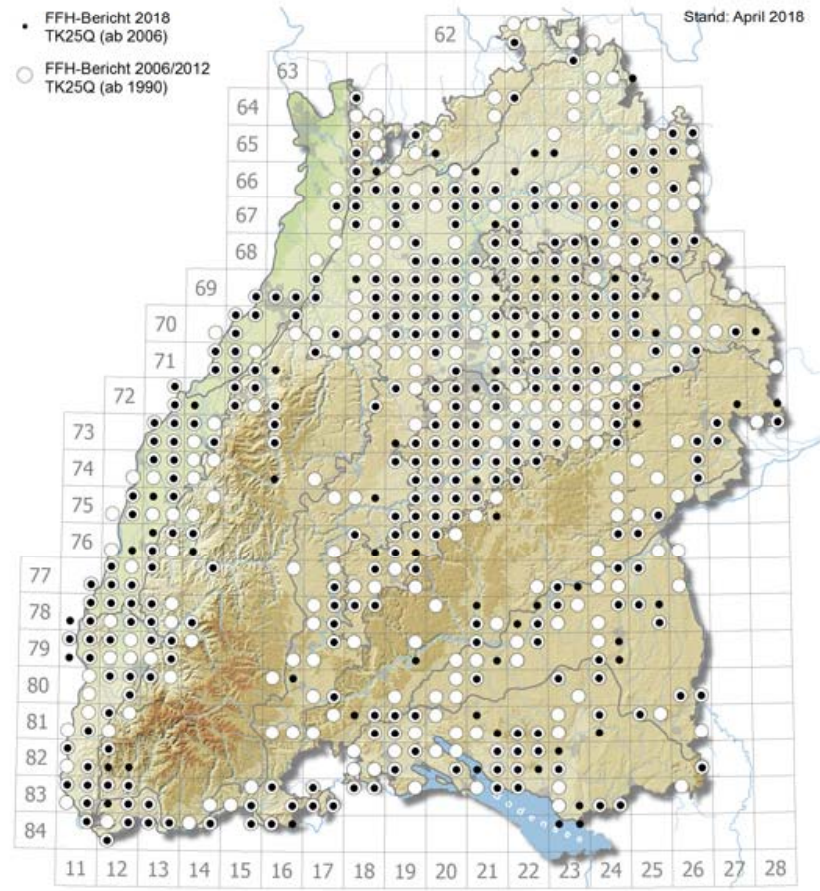




Gelbbauchunkenschutz



Gelbbauchunke - *Bombina variegata*



Grundlage: © LGL BW, RIPS



Gelbbauchunkenschutz



Fazit: Baden-Württemberg muss seiner Verpflichtung nach kommen, einen günstigen Erhaltungszustand der Gelbbauchunke zu erreichen.

- **Erhalt geeigneter Habitate**
- **Wiederansiedlungsprogramme**
- **Neuansiedlung**
- **Vernetzung**
- **Monitoring**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

